

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
E-Mail: post@bmg.gv.at

Auskunft:
[Mag. Sven Schneider](#)
T +43 5574 511 20214

Zahl: PrsG-412-27/BG-35
Bregenz, am **21.04.2016**

Betreff: TbC-Gesetz-Novelle; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 05. April 2016, GZ: BMG-92731/0003-II/A/4/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit Schreiben vom 05. April 2016 übersandten Gesetzesentwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1 (Tuberkulosegesetz)

I. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 2

Es ist nicht nachvollziehbar, warum zur Diagnose einer ansteckenden Tuberkulose sowohl eine Infektion mit dem Tuberkuloseerreger als auch eine aktive Erkrankung vorliegen müssen, da ausschließlich die Ausscheidung des Tuberkuloseerregers für die Ansteckungsfähigkeit maßgeblich ist.

Zu § 1 Abs. 4

Der Begriff „substantiierte Anhaltspunkte“ sollte im Sinne der Verständlichkeit durch das geläufigere Wort „begründete Anhaltspunkte“ ersetzt werden.

Zu § 1 Abs. 5

Der Begriff der „latenten Infektion“ wird zwar definiert, kommt im folgenden Gesetzestext jedoch nicht mehr vor. Umgekehrt wird im Gesetzestext wiederholt von „krankheitsgefährdeten Personen“ gesprochen, welche im § 1 jedoch nicht definiert werden.

Zu § 5 Abs. 1

Nach Diagnose ist das Wort „ab“ zu streichen.

Zu § 8 Abs. 3

Aus ökonomischen Gründen sollte dieser Absatz noch offener formuliert werden. Nur die Möglichkeit der Überweisung an die nächste ausgestattete Bezirksverwaltungsbehörde wird als nicht ausreichend gesehen - es sollten auch niedergelassene Einrichtungen mit einbezogen werden.

Zu § 9 Abs. 1 Z 3

Es ist vorgesehen, bei Kontaktpersonen eine Infektionsdiagnostik zu veranlassen. Hier sollte präzisiert werden, ob die Infektionsdiagnostik ausschließlich mittels Quantiferontest und oder mit Röntgenbild durchzuführen ist. Dies sollte jedoch beim behandelnden Arzt angesiedelt werden, da vor jeder Behandlung eine Aufklärung durch den Arzt zu erfolgen hat. Gemäß Abs. 4 ist die ärztliche Behandlung nicht die Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 9 Abs. 1 Z 7

Hier ist angeführt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet ist, eine Person in einer ihr verständlichen Sprache aufzuklären. Im Hinblick auf die momentane Flüchtlingsproblematik (mindestens 30 verschiedene Sprachen und Dialekte) führt diese Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zu zusätzlichen Kosten, da Dolmetscher beauftragt werden müssen, diese Aufklärung durchzuführen. Dasselbe gilt für das Erfordernis, dass eine Belehrung niederschriftlich festzuhalten ist und dem Kranken oder Krankheitsverdächtigen nachweislich auszufolgen ist. Hier muss ein Formular in der entsprechenden Sprache erstellt werden, was voraussichtlich wieder Kosten verursachen wird.

Zum 2. Abschnitt (Überschrift)

Im Sinne der Verständlichkeit und Lesbarkeit könnte der Begriff „Hintanhaltung“ durch einen zeitgemäßen Begriff wie etwa „Vermeidung“ oder „Verhinderung“ ersetzt werden.

Zu § 23

Beabsichtigt ist eine Verlagerung der Kompetenz zur Erlassung einer Verordnung („Screening-Untersuchungen“ für Risikogruppen) vom Landeshauptmann zum Bundesminister für Gesundheit.

Grundsätzlich wird das Bestreben, einen einheitlichen Prüfungsstandard zu gewährleisten, begrüßt. Eine Zuständigkeitsverlagerung ist aus Sicht Vorarlbergs jedoch nur erforderlich, sofern dies mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist. Warum dies gegenständlich nicht möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die möglichen zusätzlichen Kosten hingewiesen, die durch Ausweitung des zu untersuchenden Personenkreises (z.B. um die bisher in Vorarlberg nicht erfassten SexdienstleisterInnen) oder Verkürzung der Untersuchungsintervalle entstehen könnten.

Zu § 28 Abs. 1

Es stellt sich die Frage, ob die hier angeführten Leiter der beschriebenen Einrichtungen (u.a. Schulen) die entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, um den Verdacht auf das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung zu erkennen.

2. Zu den Kosten

Wie zu den §§ 9 und 23 erwähnt, entstehen durch die Hinzuziehung von Dolmetschern und die notwendigen Übersetzungen der Formulare sowie die potenzielle Ausweitung des von der Untersuchungspflicht des erfassten Personenkreises zusätzliche Kosten, die in der Kostendarstellung nicht berücksichtigt wurden. Das Land Vorarlberg geht davon aus, dass allfällige Dolmetscher-Kosten als konkreter Sachaufwand vom Bund zu tragen sind und getragen werden. Darüber hinausgehend sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass den Ländern durch die vorgesehenen Änderungen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen.

Zu Artikel 2 (Epidemiegesetz)

1. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1

Hier werden noch einige zusätzliche Krankheitsbilder in die Meldepflicht aufgenommen, wobei die Chance nicht genutzt wurde, unklare Begriffe wie „bakterielle und virale Lebensmittelvergiftung“ klar zu stellen. Unverändert werden bei den meldepflichtigen Erkrankung sowohl Krankheitsbilder (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Lebensmittelvergiftung...) als auch Krankheitserreger (MERS-CoV...) nebeneinander aufgelistet. Hier wäre es, was Thema einer Arbeitsgruppensitzung war, sinnvoll gewesen, entweder ausschließlich Krankheitsbilder oder ausschließlich Krankheitserreger anzuführen. Unverändert lassen die Begriffe Interpretationsspielraum zu, was zu einer uneinheitlichen Meldung und somit zu einer Verzerrung der Meldestatistik führt.

Zu § 3 Abs. 1

Obwohl in einer der Arbeitsgruppensitzungen wiederholt angeregt wurde, dass der Paragraph, der die zur Anzeige verpflichtenden Personen definiert, überarbeitet wird, ist in der vorliegenden Fassung dieser Paragraph nicht berührt. Unverändert sind Wohnungsinhaber und Inhaber von

Gast- und Schankgewerbebetrieben und Hausbesitzer zur Anzeige verpflichtete Personen; diese Verpflichtung hat bisher in der Praxis keine Rolle gespielt bzw wurde ihr nicht nachgekommen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail: katrin.kranzer@bmg.gv.at
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
5. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
6. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
7. Frau Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, E-Mail: c.michalke@gmx.at
8. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
9. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
10. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
11. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
12. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
14. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
15. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at

17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
25. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
26. VP-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
30. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
31. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
32. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
33. Ärztekammer, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, E-Mail: aek@aekvbg.or.at
34. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
37. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>